Sozialverband Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

SoVD NRW e.V., Erkrather Str.343, 40231 Düsseldorf

Landesgeschäftsstelle Sozialpolitik
Ihr Gesprächspartner:
Dr. Michael Spörke
Tel. 0211 38603-13
Fax 0211 382175
m.spoerke@sovd-nrw.de

Stellungnahme des SoVD NRW zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Drucksache 18/13817 „Mehr Gerechtigkeit im Gesundheitswesen – Frauengesundheit und geschlechtergerechte Medizin weiter vorantreiben“.

Als Interessenvertretung behinderter, pflegebedürftiger, chronisch kranker und sozial benachteiligter Menschen nimmt der SoVD NRW die Gelegenheit wahr, anlässlich des Antrages der Landesregierung „Mehr Gerechtigkeit im Gesundheitswesen – Frauengesundheit und geschlechtergerechte Medizin weiter vorantreiben“ Stellung zu nehmen. Es ist zwar richtig, eine systematische und flächendeckende Erfassung von barrierefreien gynäkologischen Angeboten voranzutreiben, nichtsdestotrotz greift die Zielsetzung des Antrages aus unserer Sicht zu kurz. Denn aufgrund des Mangels solcher Angebote, ist es aber aus unserer Sicht vor allen Dingen notwendig, den Ausbau von barrierefreien Praxen voranzutreiben. Denn nur bei einem flächendeckend ausreichenden Angebot kann ein digitales Portal zum Auffinden von barrierefreien gynäkoloschen Praxen überhaupt seinen Zweck erfüllen. Entscheidend für das Portal sind auch die klar formulierten Kriterien, was Barrierefreiheit ist. Es muss eine barrierefreie bauliche Umgestaltung von gynäkologischen Praxen, auch mit finanzieller Unterstützung, erfolgen. Die zu treffenden Maßnahmen müssen alle Beeinträchtigungen berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Frauen und Mädchen mit Mobilitätseinschränkungen, mit Seh- und Hörbeeinträchtigungen sowie kognitiven Beeinträchtigungen. Dies können z. B. behindertengerechte Parkmöglichkeiten an der Praxis, die automatische und/oder elektronische Öffnung von Türen, Hilfsführungen am Boden oder Beschilderun-

gen in Blindenschrift sein. Auch innerhalb der Praxis ist eine barrierefreie Ausstattung vorzuhalten, z. B in Form von höhenverstellbaren Behandlungsstühlen und Behandlungsliegen. Im Falle einer Mammografie muss speziell für Rollstuhlfahrerinnen ein nutzbares Mammografiegerät vorhanden sein.
In allen gynäkologischen Praxen muss eine barrierefreie Kommunikation möglich sein. Terminvereinbarungen müssen über verschiedene Kanäle ermöglicht werden: telefonisch, per E-Mail oder auch online. Informationen und Beratungen zur sexuellen Aufklärung sowie Hilfen bei sexueller Gewalt müssen für alle in Leichter Sprache zugänglich sein. Die Schaffung adäquater gesetzlicher, finanzieller und struktureller Rahmenbedingungen ist ebenso Voraussetzung einer umfassenden barrierefreien Regelversorgung. Hier muss z. B. für einen eventuellen zeitlichen Mehraufwand bei der Behandlung eine entsprechende Vergütung bezahlt werden. In der Aus-, Weiter- und Fortbildung muss das Thema mehr berücksichtigt werden, damit eine Sensibilisierung für die Behandlung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen möglich ist.